

# ingenieur kammer saarland

## INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

### Im Gespräch mit ...

## ... dem saarländischen Ministerium für Bildung und Kultur

Auf Grund der aktuellen Situation sind die Lüftungskonzepte an Schulen in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit geraten. Die Ingenieurkammer hat daher dem Bildungsministerium angeboten, bei der Planung weiterer geeigneter Maßnahmen unterstützend zur Seite zu stehen.

Ein erstes Gespräch dazu hat am 17. Dezember 2020 per Videokonferenz stattgefunden. Ausgangspunkt hierfür war das Positionspapier der Bundesingenieurkammer "Gute Luft für besseres Lernklima!"



Persönlicher Austausch per Videokonferenz

Die zuständige Leiterin des Referats "Gesunde Schule", Annerose Wannemacher, die für das Thema "Lüftungskonzepte" zuständig ist, stellte zu Beginn den saarländischen Muster-Hygieneplan für Schulen vor, bei dem das Quer- und Stoßlüften in regelmäßigen Intervallen empfohlen wird. Sie wies auch darauf hin, dass das saarländische Innenministerium die Anschaffung von CO<sub>2</sub>-Messgeräten/-Meldern sowie von Luftreinigungsgeräten mit HEPA-Filtern für Schulen fördert, die in kommunaler Trägerschaft stehen – allerdings nur bis zum 31.12.2020.

Dipl.-Ing. Christine Mörgen, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer, legte daran anknüpfend dar, warum sich eine virenfreie Raumluft in Schulen nicht allein über das regelmäßige Öffnen der Fenster erreichen lässt. Kurzfristig können mobile Luftreiniger zwar eine Lösung sein, mittel- und langfristig sollten Schulen aber, sofern baulich möglich, mit Belüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung ausgestattet werden. Der Einsatz solcher Lüftungsanlagen sorgt nämlich nicht nur für gute Luftqualität, sondern schützt auch vor Außenlärm und reduziert Außenluftschadstoffe. Zusätzlich leisten effiziente Lüftungsanlagen mit Wärme-

rückgewinnung einen wichtigen Beitrag zu Heizenergieeinsparung und Klimaschutz.

Der Präsident der Ingenieurkammer, Dr.-Ing. Frank Rogmann, regte an, längerfristige Förderprogramme für den Einbau neuer Lüftungsanlagen an Schulen aufzulegen.

Der konstruktive Austausch zum Thema soll fortgesetzt werden.

#### Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder

Am 15. Januar 2021 ist die o.g. Förderrichtlinie in Kraft getreten.

Die Finanzhilfen dienen der Förderung der kommunalen Infrastruktur im Bereich der ganztägigen Bildung und Betreuung von Grundschulkindern. Sie werden trägerneutral gewährt u.a. für Maßnahmen, die der qualitativen Verbesserung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote dienen. Hierzu zählen auch Planungsleistungen und Baumaßnahmen.

Weitere Informationen können dem Richtlinientext entnommen werden, der im Amtsblatt des Saarlandes (Amtsbl. I S. 91) veröffentlicht ist.

### **HOAI 2021**

Am 01. Januar 2021 ist die geänderte HOAI in Kraft getreten. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat am 21.12.2020 Hinweise erlassen, wie die neue HOAI 2021 von den Vergabestellen des Bundes anzuwenden ist. Die Kammern und Verbände warnen vor einem ruinösen Preiswettbewerb

Mit der HOAI 2021 ist der verbindliche Preisrahmen weggefallen. Stattdessen bietet die HOAI nun einen Orientierungsrahmen, welche Honorare aus Sicht des Verordnungsgebers angemessen sind. Diese Grundaussagen haben auch das Bundesbauministerium und das Bundesverkehrsministerium für ihre Fachbereiche Bundesbaubzw. Straßenwesen noch einmal in begleitenden Erlassen betont

Daneben gab es in der HOAI noch weitere Änderungen, wie zum Beispiel die faktische Gleichstellung der Fachplanungsleistungen der Anlage 1 Bauphysik, Geotechnik, Ingenieurvermessung sowie der Umweltverträglichkeitsstudie mit den Grundleistungen der HOAI (§ 3 Abs. 1 S. 3



HOAI 2021). Die Gleichstellung war zwingend notwendig, denn die genannten Leistungen sind integraler Bestandteil des Gesamtplanungsprozesses.

Ebenfalls positiv zu werten ist, dass für den Fall, dass Auftraggeber und Auftragnehmer keine Vereinbarung über das Honorar treffen, künftig der sog. "Basishonorarsatz" gilt (§ 7 Abs. 1 S.2 HOAI (2021)), der anstelle des früheren Mindestsatzes nun die untere Grenze der Honorarspanne bildet. Auch die rein redaktionellen bzw. klarstellenden Änderungen, wie etwa das Textformerfordernis gegenüber dem früheren – nicht praktikablen– Schriftformerfordernis (§ 7 Abs. 1 S.1 HOAI (2021)), sind zu begrüßen.

Wichtig ist nun vor allem, dass sich die Planerinnen und Planer den Wert ihrer Leistungen bewusst machen und sich nicht auf ein Preisdumping einlassen. Die Kammern und Verbände der planenden Berufe haben einen entsprechenden Appell an den Berufsstand mit nachfolgendem Wortlaut verfasst:

#### NEIN zu ruinösem Preiswettbewerb!

Mit seinem Urteil vom 04. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) das verbindliche Preisrecht der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für europarechtswidrig erklärt. Die Bundesregierung hat in Anpassung der Vorgaben des Gerichtshofes mit der HOAI 2021 einen belastbaren Orientierungsrahmen zur Kalkulation angemessener Honorare für Architekten und Ingenieure geschaffen.

Entscheidend ist ab sofort vor allem, dass Honorarvereinbarungen getroffen werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Planerinnen und Planer als Auftragnehmer gerecht werden – sie mithin auskömmlich sind!

Für Planerinnen und Planer muss es daher jetzt heißen: Gut und richtig kalkulieren! Vor allem gilt, sich nicht unter Wert zu verkaufen. Denn auch wenn der Konkurrenzdruck künftig wahrscheinlich noch größer wird, muss immer noch die Prämisse gelten: Qualität hat ihren Preis! Das gilt definitiv und erst recht für Planungsleistungen. Daher appellieren wir heute an Sie:

## Lassen Sie sich nicht auf einen ruinösen Preiswettbewerb ein!

Auch im Sinne des Verbraucherschutzes muss der faire Wettbewerb um die beste Leistung gelten und nicht der Wettbewerb um den niedrigsten Preis. Alles andere ist zu kurz gedacht und schadet dem gesamten Berufsstand. Für jede Planerin und jeden Planer gilt es jetzt, einen möglichen Preisrutsch nach unten zu verhindern und eigenverantwortlich für eine hohe Qualität auch künftiger Planungsleistungen zu sorgen – auch durch eine angemessene Vergütung!

## Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bauen und Heimat zur Ersten Änderungsverordnung zur HOAI

Am 21.12.2020 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) einen Erlass zur neuen HOAI 2021 veröffentlicht, der erläutert, wie die an das Urteil des EuGH

vom 04.07.2019 angepasste HOAI nach deren Inkrafttreten am 01.01.2021 von den Vergabestellen des Bundes anzuwenden ist.

Darin werden unter anderem die von den Kammern und Verbänden angeregten Verbesserungen zur Angemessenheit der Honorare berücksichtigt. Auch wenn die alten Honorartafelwerte nur noch Orientierungscharakter haben, wurde die Verordnung nach Empfehlungen der Kammern und Verbände um den Hinweis ergänzt, dass die Honorartafelwerte eine Hilfestellung bei der Ermittlung des angemessenen Honorars böten und (im späteren Hinweis zu § 10 Vertragsmuster) das auf der Grundlage der HOAI-Systematik gebildete Honorar eine angemessene Honorarermittlung sicherstelle.

Weiterhin werden ebenfalls angepasste RBBau-Vertragsmuster erläutert. Die Struktur der Vertragsmuster richtet sich weiterhin an den Parametern der HOAI aus und sorgt so für eine transparente und nachvollziehbare Aufgliederung der Honorare.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 05.08.2019 wird noch einmal der Grundsatz des Leistungswettbewerbs (§ 76 Abs. 1 Satz 1 VgV) betont und damit verbunden die Pflicht zur Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote (§ 60 Abs. 1 VgV). Das Honorarangebot soll eine einwandfreie Ausführung und Gewährleistung der ausgeschriebenen Leistungen erwarten lassen können. Das Gesamtangebot sei auf seine Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu prüfen. Über die rechtliche Regelung des § 60 VgV hinaus könne die Entscheidung, wann eine Aufklärung des Angebots erfolgen müsse, im Einzelfall getroffen werden.

## Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)

## Anhebung der Vergütungssätze bleibt weiter hinter der marktüblichen Vergütung zurück

Ebenfalls am 01. Januar 2021 ist das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten, das auch das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) umfasst. Neben strukturellen Änderungen, die das Abrechnungsverfahren vereinfachen und beschleunigen sollen, wurden dabei auch die Sätze des JVEG für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer an die marktüblichen Honorare angepasst. Die letzte Anpassung war 2013 erfolgt.

Der Honorarsatz für Sachverständige für Schäden an Gebäuden beträgt nun 105 Euro (vormals 85 Euro) und für die Immobilienbewertung 115 Euro (vormals 90 Euro). Daneben wurde auch die Kilometerpauschale von 0,30 Euro auf 0,42 Euro erhöht.

Bedauerlich ist aus Sicht der Ingenieurkammer, dass quasi in letzter Minute an den ermittelten Vergütungssätzen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen noch ein "Justizrabatt" in Höhe von fünf Prozent in Abschlag gebracht wurde.

Die Ingenieurkammer betreibt aktiv Nachwuchswerbung im Bereich der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, um der Justiz auch weiterhin qualifizierte Sachverständige in ausreichender Zahl zur Verfügung stel-



len zu können. Dabei ist festzustellen, wie schwer es ist, den Nachwuchs an öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sicherzustellen. Eines der Hauptargumente von vielen Sachverständigen gegen die öffentliche Bestellung ist dabei die unterschiedliche Vergütung von öffentlich bestellten Sachverständigen nach dem JVEG im Vergleich zur Vergütung von Sachverständigenleistungen in der Privatwirtschaft. Nehmen Sachverständige aus diesem Grund von einer öffentlichen Bestellung Abstand, werden den Gerichten bald keine Sachverständigen mehr in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Die geringe Vergütung hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass zu wenige Sachverständige den Gerichten zur Verfügung stehen, so dass sich auch die Dauer der Prozesse entsprechend verlängert.

Deshalb ist eine äquivalente marktgerechte Vergütung der Sachverständigenleistungen auch im Justizbereich ein wichtiges Signal für interessierte Bewerber, welche durch das Konstrukt eines "Justizrabattes" eher abgeschreckt werden

Bei Sachverständigengutachten handelt es sich nicht um rabattfähige Industrieprodukte die in großer Zahl automatisiert hergestellt werden, sondern um individuelle Dienstleistungen, die auch bei wiederkehrenden Aufträgen jeweils neu und auftragsspezifisch zu erbringen sind. Dafür werden – insbesondere bei der derzeitigen Konjunkturlage – auch in der Privatwirtschaft keine Rabatte gewährt.

## Bundesförderung für effiziente Gebäude

Mit der neuen "Bundesförderung für effiziente Gebäude" (BEG) werden ab 2021 u.a. das  $\mathrm{CO}_2$ -Gebäudesanierungsprogramm und das Marktanreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) zusammengeführt. Damit wird die Förderung seitens KfW und BAFA neu aufgestellt. Die Umsetzung der BEG wurde von der Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 angekündigt. Die Regierung verspricht sich von der BEG gleich mehrere positive Effekte: die Attraktivität der Förderung soll deutlich gesteigert werden, die möglichen Antragsteller sollen besser angesprochen werden können, die Antragsverfahren sollen deutlich vereinfacht werden und die Förderung soll noch stärker auf ambitioniertere Energiesparmaßnahmen gelenkt werden können.

Die BEG besteht aus 3 Teilprogrammen:

- BEG WG: Vollsanierung oder Neubau von Wohngebäuden
- BEG NWG: Vollsanierung oder Neubau von Nichtwohngebäuden
- BEG EM: Einzelmaßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden

Alle Programme werden jeweils in einer Zuschuss- und einer Kreditvariante angeboten. Die BEG EM kann seit dem 01.01.2021 in der Zuschussvariante beim BAFA beantragt werden. Die BEG NWG und BEG WG (Zuschuss- und Kreditvergabe) sowie die BEG EM in der Kreditvariante sind zur Durchführung durch die KFW ab dem 01.07.2021 geplant. Eigentümer sollen bei allen Förderungen zwischen Kredit und Zuschuss wählen können.

Die konkreten Richtlinien für die Förderung wurden zum Jahresende 2020 veröffentlicht und können auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) unter <a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-ge-baeude-beg.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-ge-baeude-beg.html</a> heruntergeladen werden. Darüber hinaus hat das BMWi auch eine FAQ-Seite mit den häufigsten Fragen zum BEG eingerichtet.

Folgende Änderungen treten u.a. in Kraft:

- Das Effizienzhaus 115 bei der Sanierungsförderung entfällt, dafür wird das Effizienzhaus 40 auch für die Sanierung eingeführt.
- Der besondere Einsatz von erneuerbaren Energien (Sanierung und Neubau) oder eine Nachhaltigkeitszertifizierung (nur Neubau) werden mit einer höheren Effizienzhaus-Förderung belohnt.
- Die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz beim Effizienzhaus Denkmal entfallen.
- Zukünftig werden Smart Home Systeme als Einzelmaßnahme und Sonnenschutzsystemen auch ohne Fenstertausch gefördert.
- Erhöhung der Förderung für die Baubegleitung bei Wohngebäuden in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten
- Für die Förderung inklusive Baubegleitung soll nur noch eine Antragstellung erforderlich sein.
- Wärmepumpen im Neubau werden nicht mehr einzeln gefördert, dafür wird die Förderung im Rahmen einer Sanierung verbessert. Und: Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn eine von der Austauschpflicht betroffene Heizung erneuert wird!

Quelle: Bundesingenieurkammer

#### **AHO**

Ergebnisse der Jahresumfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieure und Architekten 2019 veröffentlicht

Die im Jahr 2020 von AHO, Bundesingenieurkammer und VBI beauftragte Umfrage zeigt in Bezug auf die wirtschaftlichen Eckdaten für das Wirtschaftsjahr 2019 erneut ein positives Bild. Erfreulich ist zunächst die rege Beteiligung von fast 1.100 Büros, obwohl infolge der Corona-Pandemie zahlreiche Umfragen parallel durchgeführt worden sind. Die strukturelle Zusammensetzung der Teilnehmer zeigt, dass 59,1% der befragten Architekturbüros und 46,2% der Ingenieurbüros kleiner als fünf Personen sind. 40% der teilnehmenden Büros prognostizierten für das Jahr 2021 einen höheren Personalbedarf als dies heute der Fall ist. In den Prognosen spiegelt sich bereits die Corona-Pandemie wider: Je nach Mitarbeitergruppe gehen zwischen 6% und 16% der Befragten von einem geringeren Bedarf in 2021 aus.

Insgesamt geben die befragten Büros mit Stand Juli 2020 einen mittleren Auftragsbestand von 9,1 Monaten an. Über alle Büros hinweg erwirtschafteten die Beschäftigten 2019 im Durchschnitt einen Jahresumsatz von 94.000 Euro pro Kopf. Die nach wie vor ungebrochene Bedeutung der HOAI wird durch die Tatsache verdeutlicht, dass 31% der



befragten Architekturbüros und über 20% der Ingenieurbüros ihre Einnahmen ausschließlich innerhalb der HOAI erzielen. Ferner ist nicht überraschend, dass in der Kostenstruktur die Personalausgaben mit 75.1% überwiegen. Ingenieurbüros müssen im Durchschnitt mit fast 72.000 Euro im Jahr für jeden Mitarbeiter kalkulieren, Architekturbüros kommen auf knapp 66,000 Euro. Das erklärt sich unter anderem durch die höheren Gehälter für Ingenieure. Während ein Architekt mit 10 Jahren Berufserfahrung ein Bruttojahresgehalt von etwa 58.000 Euro erwarten kann, verdient ein Ingenieur mit gleicher Berufserfahrung im Mittel fast 64.000 Euro. Unter Berücksichtigung des in der Umfrage ermittelten Gemeinkostenfaktors, der im Mittel bei 2,7 liegt, kann mit Hilfe des AHO-Stundensatzrechners (www.aho.de) der jeweilige Bürostundensatz mit den Daten und Vorgaben der jeweiligen Büros ermittelt werden. Für einen Ingenieur mit 10 Jahren Berufserfahrung liegt dieser unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Jahresgehalts von 63.857 Euro bei 94,15 Euro. Werden noch 10% Unternehmerbedarf/Wagnis und 5% Gewinn berücksichtigt, erhöht sich in diesem Fall der Bürostundensatz auf 108,32 Euro.

Abschließend ist positiv zu bemerken, dass 91,7% der teilnehmenden Büros auch im Wirtschaftsjahr 2019 ein Gewinn erwirtschaften konnten. Nur 8,3% der befragten Teilnehmer mussten in ihren Büros Verluste hinnehmen.

Quelle: AHO

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

## Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – (RLS-19)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) am 31. Oktober 2019 die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – (RLS-19) sowie die Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemissionen von Straßendeckschichten – Ausgabe 2019 – TP KoSD-19 bekannt gegeben.

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 1. März 2021 gilt unter Beachtung der Übergangsregelung nach § 6 der 16. BImSchV das Berechnungsverfahren nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der neuen RLS-19 rechtsverbindlich für den Geltungsbereich der 16. BImSchV, sofern nicht bis 1. März das Baurechtsverfahren für den jeweiligen Straßenabschnitt eingeleitet worden ist. In diesem Fall sind die RLS-90 für den jeweiligen Straßenabschnitt anzuwenden.

§ 3 der 16. BImSchV nimmt auf den Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der RLS-19 Bezug. Die Abschnitte 1 und 3 der RLS-19 sind somit direkt Teil der Verordnung und bedürfen keiner gesonderten Einführung. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) bittet darum, die weiteren Abschnitte der RLS-19 für den Bereich der Lärmvorsorge an Bundesfernstraßen einzuführen. Eine entsprechende Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VlärmSchR 97 wird zu gegebener Zeit

erfolgen.

Weiterhin bittet das MWAEV, die RLS-19 ab dem 1. März 2021 ebenfalls für die Lärmsanierung entlang von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes anzuwenden. Im Vorgriff auf eine Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VlärmSchR 97 gilt damit auch für die Lärmsanierung das Berechnungsverfahren nach den Abschnitten 1 und 3 der RLS-19.

Das MWAEV hat die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – (RLS-19) für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird empfohlen, die o. g. Vorgaben auch für Stadt- und Gemeindestraßen einzuführen.

Die RLS-19 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

### Kammermitglieder

#### Neueintragungen

Die Ingenieurkammer des Saalrandes begrüßt ganz herzlich ihre neuen Mitglieder und steht als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

#### Beratende Ingenieure/-innen

Dipl.-Ing. Christoph Braun, Saarbrücken Dipl.-Ing. Architekt Stefan Drees, Homburg Dipl.-Ing. (FH) Edgar Mohsmann, Wadern Dipl.-Ing. (FH) Christian Nagel, Wadern

Dipl.-Ing. (FH) Sven Siegwart, Rehlingen-Siersburg

#### Bauvorlageberechtigte

Qasim Zaman B.Eng., Völklingen

#### Brandschutzplane/-innen

Christian Michael Breuer M.Eng., Sulzbach

#### Freiwillige Mitglieder

Dipl.-Inf. Heiko Mühlhausen, Wadern

#### Juniormitglieder

Tanja Wahlen, Homburg

### Löschungen

#### Beratenden Ingenieure/-innen

Dipl.-Ing. Günter Hart, Dillingen Dipl.-Ing. Dietrich Heer, Saarbrücken

#### Liste der Bauvorlageberechtigten

Dipl.-Ing. Günter Hart, Dillingen Dipl.-Ing. Dietrich Heer, Saarbrücken

#### Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer

Dipl.-Ing. Günter Hart, Dillingen Dipl.-Ing. Dietrich Heer, Saarbrücken

#### Freiwillige Mitglieder

Dipl.-Ing. Bernhard Maaß, Saarwellingen



## **GHV Rechtsprechungs-Check**

GHV

#### OLG Dresden, 07.12.2017 – 10 U 245/17: Rechtsberatung durch den Planer – aufgepasst!

Fall: Der Auftraggeber (AG) verklagte den Planer auf Erstattung von Mehrkosten für die Fertigstellung, weil dieser ihn nicht darauf hingewiesen hatte, dass der Baufirma vor Kündigung eine Frist zur Vertragserfüllung samt Kündigungsandrohung hätte gesetzt werden müssen (§ 5 Abs. 4 VOB/B).

Urteil: Ohne Erfolg für den AG!

Planer sollten grundsätzlich mit den Regelungen des Werkvertragsrechts (§§ 631-651 BGB) und der VOB/B (sowie mit denen des Vergaberechts (VOB/A)) vertraut sein, um den AG bei fehlender Sachkunde entsprechend beraten zu können. Dies ist jedoch stets eine gefährliche Gratwanderung. Erteilt ein Planer einen falschen oder eben keinen Rat, haftet er dafür, was evtl. nicht durch den Versicherungsschutz gedeckt sein könnte. Deshalb sollte ein Planer im Rahmen seiner rechtlichen Beratung darauf hinwirken, dass der AG, ggf. unter Hinzuziehung eines Juristen, die notwendigen Schritte ergreifen muss, um sich rechtskonform zu verhalten oder sich Ansprüche gegen eine Partei zu sichern. Insbesondere bei Kündigungen und bei Schadensersatzansprüchen gegen Baufirmen ist besondere Vorsicht in rechtlicher Hinsicht geboten. Im vorliegenden Fall hatte der Planer Glück: Unter besonderen Umständen kann nämlich ein Planer von seinen Beratungspflichten befreit sein, nämlich dann, wenn der AG die erforderliche Sachkunde besitzt. Das wurde im vorliegenden Fall für den AG, der als bundesweit tätiger Bauträger und aus objektiver Sicht über ausreichende kaufmännische und rechtliche Kenntnisse verfügt, vom Gericht festgestellt.

## OLG Saarbrücken, 16.01.2019 – 1 U 395/12: Fehlende Abdichtung und Feuchtigkeitseintritt – Planung mangelhaft!

Fall: Der Planer hatte keine ausreichenden Abdichtungsmaßnahmen vorgesehen. Daraufhin verklagte der AG den Planer wegen Feuchtigkeitsschäden.

Urteil: Mit Erfolg für den AG!

Das Gericht führt unter Verweis auf ein Urteil des OLG Saarbrücken (11.12.2006 – 8 U 274/01) aus, dass ein Planer eine Planung schuldet, die die konkreten Boden- und Grundwasserverhältnisse berücksichtigt und ein schlüssiges und funktionstaugliches Abdichtungssystem gegen Grundwasser, Erdfeuchtigkeit und Oberflächenwasser für die unterirdischen Bauwerksteile beinhaltet. Zudem ist dieses Abdichtungssystem im Leistungsverzeichnis detailliert, vollständig und nicht auslegungsbedürftig zu beschreiben und später, im Rahmen der Ausführung, zu überwachen. Diese Anforderungen erfüllte die vorliegende Planung nicht, der Planer kam in Haftung.

## VK Südbayern, 28.10.2019 – Z3-3-3194-1-32-09/19 Wann ist eine Referenz vergleichbar?

Fall: Neben anderen Anforderungen in der Bekanntmachung gab der AG vor, dass Referenzen dann geeignet sind, wenn sie mit der ausgeschriebenen Dienstleistung vergleichbar sind. In nicht verlinkten Formblättern gab der AG weiter vor, dass Referenzen u. a. dann geeignet sind, wenn sie bestimmte Mindestauftragswerte aufweisen. Das Angebot des Bieters wurde u. a. wegen Unterschreitung

des Mindestauftragswerts ausgeschlossen, der Bieter rügte.

Beschluss: Mit Erfolg für den Bieter!

Zunächst führt die VK aus, dass die Forderung nach zur ausgeschriebenen Leistung vergleichbaren Referenzen keine zulässige Konkretisierung darstellt. Denn eine Referenz ist bereits dann vergleichbar, wenn die erbrachten Leistungen dem Auftragsgegenstand nach Art und Umfang nahekommen oder ähneln - damit nicht identisch sein müssen - und somit einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebenen Leistungen ermöglichen. Wenn von einem AG keine weiteren Angaben gefordert werden, liegt bereits dann eine geeignete Referenz vor. wenn die Leistung nach der Art in der Vergangenheit bereits erbracht worden ist. Ansonsten muss der Begriff der Vergleichbarkeit durch den Auftraggeber in der Bekanntmachung konkretisiert werden. Hier hatte der Bieter Glück, denn statt in der Bekanntmachung hatte der AG die eigentlichen Anforderungen an die Bieterreferenzen in den Abgründen der Vergabeunterlagen versteckt, was nicht zulässig war.

#### **GHV-Online-Seminare:**

Termine für Online-Seminare im ersten Halbjahr 2021 finden Sie ab Ende Januar/Anfang Februar 2021 auf unserer Webseite unter dem nachfolgenden Link: <a href="https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/site/seminare/seminare/ue-bersicht/art">https://www.ghv-guetestelle.de/ghv/site/seminare/seminare/ue-bersicht/art</a> 1.html

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, <a href="https://www.ghv-guetestelle.de">www.ghv-guetestelle.de</a>, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20



#### Ingenieurbildung Südwest

Die Akademie der Ingenieure plant ab März 2021 wieder Präsenzveranstaltungen. Daneben wurde das Angebot an Online-Live-Seminaren stetig ausgebaut. Auf der Plattform www.akading-online.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden.

Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

#### Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2021 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).



### März 2021 - Mai 2021

#### **ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK**

Bauschäden an Innen- und Außenputzen 02.03.2021 per Online-Live-Seminar

Bilanzierung von Anlagentechnik – Schwerpunkt Wärme
03.03.2021 per Online-Live-Seminar

**GEG und Neuerungen zur Anrechnung erneuerbarer Energien** 08.03.2021 per Online-Live-Seminar

**Infektionsschutzgerechtes Lüften** 09.03.2021 per Online-Live-Seminar

Bilanzierung von Anlagentechnik – Schwerpunkt Kälte

10.03.2021 per Online-Live-Seminar

Effizienzbewertung von Lüftungsund Klimaanlagen in Nichtwohngebäuden 16.03.2021 per Online-Live-Seminar

Bilanzierung von Anlagentechnik – Schwerpunkt RLT-Anlagen 17.03.2021 per Online-Live-Seminar

Inspektion von Klimaanlagen nach dem GEG 18.03.2021 per Online-Live-Seminar

**GEG und ingenieurmäßige Lüftungskonzepte** 22.03.2021 per Online-Live-Seminar

"Energieeffiziente Gebäudeplanung" – Ausstellung von Energieausweisen für Wohngebäude nach § 21 EnEV ab 15.04.2021 in Ostfildern

Nach diesem Basis-Lehrgang sind Sie berechtigt, Energieausweise für Wohngebäude nach § 21 EnEV auszustellen, da Sie bauphysikalische als auch anlagentechnische Anforderungen an eine effiziente Gebäudeplanung erlernt haben.

#### KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Schallschutz im Hochbau – Umsetzung der neuen Regelwerke in die Praxis 24.03.2021 per Online-Live-Seminar

Die Normen für Abdichtungen gegen Wasser DIN 18531-18535

25.03.2021 in Koblenz

Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach WU-Richtlinie 29.04.2021 in Koblenz

#### **SACHVERSTÄNDIGENWESEN**

Sachverständge/-r für Schäden an Gebäuden ab 12.03.2021 in Ostfildern Dieser Lehrgang bereitet sowohl auf die Tätigkeit als Privatgutachter als auch auf eine mögliche öffentliche Bestellung und Vereidigung vor. Sie lernen die Analyse von Schäden an, in und außerhalb von Gebäuden, die Entwicklung von Sanierungskonzepten und die Zusammenfassung in einem Gutachten.

Einsatz von Drohnen im Bau- und Sachverständigenwesen 17.05.2021 in Karlsruhe

#### **BAU-. VERGABE- UND VERTRAGSRECHT**

Expertenseminar HOAI 2021 – die Praxis der Honorarberechnung 26.02.2021 per Online-Live-Seminar 26.03.2021 per Online-Live-Seminar

Grundlagenseminar HOAI 2021 – Aufbau und Struktur der Honorarberechnung 03.03.2021 per Online-Live-Seminar 14.04.2021 per Online-Live-Seminar

Nachtragsmanagement bei gestörten Bauabläufen 13.04.2021 per Online-Live-Seminar

#### **PROJEKTSTEUERUNG**

Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität 22.04.2021 in Mainz

#### **PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG**

Professionell mit Konflikten umgehen – Konfliktgespräche 11.03.2021 per Online-Live-Seminar

Verhandlungsführung für Ingenieure und Architekten 15.04.2021 in Koblenz

#### **Anmeldung und weitere Informationen:**

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Redaktionsschluss: 15. Januar 2021

#### **IMPRESSUM**

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland **Herausgeber:** Ingenieurkammer des Saarlandes Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90

Email: info@ing-saarland.de
Internet: www.ing-saarland.de
Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann